

# **Satzung der Electrophysiology Innovation Partnership e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
  
„Electrophysiology Innovation Partnership e.V.“,  
  
abgekürzt „e.IP“, und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in  
72770 Reutlingen, Markwiesenstrasse 55.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

- (1) Zweck der "Electrophysiology Innovation Partnership (e.IP)" ist die Förderung der Wissenschaft und Technik im Bereich der Elektrophysiologie.
- (2) Der Vereinszweck wird durch folgende Vereinstätigkeiten verwirklicht:
  - a) Gestaltung und Unterhalt eines Internetauftrittes mit Beiträgen zu elektrophysiologischen Themen
  - b) Vorträge und Veröffentlichungen über innovative Ideen und Konzepte im Bereich der Elektrophysiologie
  - c) Unterstützung und Durchführung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Konferenzen, Seminaren und Workshops
  - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vermittlung und Unterstützung von Praktika und Forschungsaufhalten.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Partner genannt), die sich aktiv an den Vereinstätigkeiten im Sinne von § 2.2 beteiligen, und assoziierten Mitgliedern, die die Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, die Partnerrunde durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidend für die Aufnahme ist die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und Zielsetzungen, darüber hinaus für die Aufnahme als Partner der innovative Beitrag, der vom Antragsteller geleistet werden kann. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Partnerrunde ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss ist nur durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Partnerrunde möglich. Gegen den Beschluss der Partnerrunde kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die ebenfalls mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluß entscheidet.
- (7) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt, die Änderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand,
  - (c) die Partnerrunde.

## **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) Wahl des Vorstands
  - (b) Entgegennahme des Jahresberichts
  - (c) Entlastung des Vorstandes
  - (d) Bestätigung der Mitgliedsbeiträge nach Änderung
  - (e) Beschluss von Satzungsänderungen
  - (f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden. Weitere Sitzungen können bei Bedarf auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden.  
Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) In der Mitgliederversammlungen hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann maximal ein Vertretungsstimmrecht ausüben.

- (8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt es als genehmigt.

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Satzungsorgan zugewiesen werden. Ihm obliegt vor allem die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
- a) den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
- (6) In allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (7) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder, wenn es mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern 1 Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. §5 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann für sich und die Partnerrunde eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§7 Partnerrunde**

- (1) Die Partnerrunde besteht aus den aktiven Mitgliedern und dem Vorstand.
- (2) Sie beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitglieder gemäß §3, Abs. 3 und 6.
- (3) Der Partnerrunde fällt die Aufgabe zu, über Angelegenheiten, die für die Zwecke des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten und über satzungsgemäße Handlungen zu beschließen.
- (4) Eine Sitzung der Partnerrunde wird bei Bedarf, oder wenn es mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder verlangen, von einem Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und soll den Mitgliedern der Partnerrunde 1 Woche vor der Sitzung zugehen. §5 Abs. 5, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn kein Mitglied der Partnerrunde widerspricht. Sie müssen schriftlich fixiert werden.

## **§8 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins steuerbegünstigten Zwecken zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

## **§10 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.01.2003 errichtet und durch schriftliche Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder im März 2003 geändert.

Der Satzungsänderung stimmen alle Mitglieder zu:

Kirchentellinsfurt, den 17.3.03

  
(Karl-Heinz Boven)


Freiburg, den 26.3.03

  
(Ulrich Egert)

Kirchentellinsfurt, den 17.3.03

  
(Siegfried Erben-Leidig)


Reutlingen, den 24.03.03

  
(Elke Günther)

Kusterdingen, den 17.3.03

  
(Thomas Knott)

Tamm, den 17.03.03

  
(Hans Reiner Polder)

Reutlingen, den 24.03.03

  
(Alfred Stett)